

# Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), mache ich folgendes bekannt:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA auf seiner Sitzung am 17. September 2024 beschlossen, dass

**die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin  
der Hansestadt Osterburg (Altmark)  
am Sonntag, dem 25. Mai 2025,  
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

**und**

**eine eventuell erforderliche Stichwahl  
am Sonntag, dem 15. Juni 2025,  
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

stattfinden.

Gemäß § 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, so haben sie mit der Bewerbung und den Unterlagen nach § 39 Abs. 1 und 2 KWO LSA gegenüber der Gemeinde eine entsprechende Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b KWO LSA vorzulegen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 09. Januar 2025



Chris Herzog  
Gemeindewahlleiter